



Ausschussdrucksache 21(11)88

vom 19. Februar 2026

Schriftliche Stellungnahme

Deutscher Landkreistag e. V.

Öffentliche Anhörung

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

BT-Drucksache 21/3541

b) Antrag der Fraktion der AfD

Aktivierende Grundsicherung statt Grundsicherungsgeld

BT-Drucksache 21/3605

c) Antrag der Fraktion der AfD

Bürgergeldleistungen stoppen bei Haftbefehlen – Keine Unterstützung für gesuchte Straftäter

BT-Drucksache 21/2222

d) Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Chancen statt Stigmatisierung – Für eine gerechte Grundsicherung

BT-Drucksache 21/3606

e) Antrag der Fraktion Die Linke

Sanktionen stoppen und Arbeitsvermittlung stärken – Grundpfeiler einer menschenwürdigen Grundsicherung

BT-Drucksache 21/3604



DEUTSCHER
LANDKREISTAG

Deutscher Landkreistag, Postfach 11 02 52, 10832 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Arbeit und Soziales
Herrn amtierenden Vorsitzenden
Bernd Rützel, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Per Mail: arbeitundsoziales@bundestag.de

Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Tel.: 030 590097-312
Fax: 030 590097-440

E-Mail: Markus.Mempel@Landkreistag.de

AZ: IV-423-05/2

Datum: 19.2.2026

Öffentliche Anhörung am 23.2.2026 zu den Vorlagen

- a) **Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze“**
(BT-Drs. 21/3541)
- b) **Antrag der Fraktion der AfD „Aktivierende Grundsicherung statt Grundsicherungsgeld“**
(BT-Drs. 21/3605)
- c) **Antrag der Fraktion der AfD „Bürgergeldleistungen stoppen bei Haftbefehlen – Keine Unterstützung für gesuchte Straftäter“**
(BT-Drs. 21/2222)
- d) **Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Chancen statt Stigmatisierung – Für eine gerechte Grundsicherung“**
(BT-Drs. 21/3606)
- e) **Antrag der Fraktion Die Linke „Sanktionen stoppen und Arbeitsvermittlung stärken – Grundpfeiler einer menschenwürdigen Grundsicherung“**
(BT-Drs. 3604)

Sehr geehrter Herr Rützel,

für die Einladung zur o. g. Anhörung sagen wir besten Dank. Der Deutsche Landkreistag wird in der Anhörung durch die Unterzeichnerin vertreten werden.

Vorab nehmen wir wie folgt schriftlich Stellung.

Zusammenfassung

- Der Deutsche Landkreistag begrüßt die Ausrichtung der vorgesehenen Reform des SGB II. Im Zuge dessen wird eine neue Balance zwischen Fördern und Fordern möglich. Viele Regelungsinhalte greifen Forderungen des Deutschen Landkreistages auf und sind so angelegt, dass eine Stärkung der Komponente des Forderns gelingen kann.
- Positiv sind etwa die vorgesehenen Änderungen zum bislang weitestgehend unverbindlichen Kooperationsplan und die Streichung des Schlichtungsverfahrens. Zentral ist darüber hinaus die Intensivierung der Mitwirkungspflichten und die Verschärfung der Leistungsminderungen zum Zwecke einer konsequenteren Arbeitsintegration. Dabei sollte allerdings bereits das Nichterscheinen zum ersten Gespräch ohne wichtigen Grund mit einer Leistungsminderung belegt werden können. Zugleich sollte die Regelung zur Vollsanktionierung im Hinblick auf Tatbestand und Rechtsfolgen verbessert werden, damit ihr ein sinnvoller Anwendungsbereich zukommt.
- Neben der zutreffenden Streichung der Karenzzeit Vermögen ist vorgesehen, die Karenzzeit bei den Unterkunftskosten bei evident überzogenen Mieten einzuschränken. Der Deutsche Landkreistag fordert demgegenüber aus Gründen der Rechtsvereinfachung sowie zur Vermeidung von Fehlanreizen den kompletten Wegfall der Karenzzeit Wohnen.
- Der Gesetzentwurf enthält zahlreiche Regelungen, die nicht dazu beitragen, das Leistungs- sowie das Eingliederungsrecht unbürokratischer und einfacher anwendbar auszugestalten. Insbesondere das Recht der Leistungsminderungen sowie die neuen Vorschriften zur Begrenzung der Unterkunftskosten während der Karenzzeit sollten unbedingt verschlankt werden. Bleibt es hingegen bei den angelegten Mehraufwänden für die Jobcenter, sind diese über eine Aufstockung des Verwaltungskostentitels vom Bund auszugleichen.
- Die Arbeitsgelegenheiten im SGB II sollten im Sinne einer Verpflichtung nachgeschärft und breiter einsetzbar gemacht werden. Dazu sollten in § 16d SGB II die Kriterien „zusätzlich“, „im öffentlichen Interesse“ und „wettbewerbsneutral“ gestrichen werden, wie es bei den Arbeitsgelegenheiten im Asylbewerberleistungsgesetz bereits erfolgt ist.

a) Zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze“

Grundsätzliche Bewertung

Der Deutsche Landkreistag begrüßt die Ausrichtung des Gesetzentwurfs, die auf eine Stärkung der Mitwirkungspflichten, eine effektivere Bekämpfung von Leistungsmissbrauch, eine stärkere Orientierung auf bedarfsdeckende Erwerbsarbeit sowie eine bessere Nutzung von Arbeitsmarktpotenzialen zielt. Die vorgesehenen Änderungen im Sanktionsrecht, die stärkere Verbindlichkeit von Mitwirkungspflichten, die Konkretisierung der Zumutbarkeit insbesondere bei Selbständigen sowie die Abschaffung der Karenzzeit beim Vermögen sind zu begrüßen, um Fehlanreize des Bürgergeldsystems zu reduzieren und den Grundsatz „Arbeit vor Transferleistungen“ wieder deutlicher herauszustellen. Ebenso ist es aus Sicht der Landkreise konsequent, passiv eingesparte Mittel verstärkt für die aktive Förderung nutzbar zu machen.

Gleichzeitig bleibt der Entwurf jedoch deutlich hinter der Erwartung zurück, mit der Reform einen wirksamen Beitrag zur Rechtsvereinfachung und zum Abbau von Bürokratie in den Jobcentern zu leisten. An zahlreichen Stellen werden neue Tatbestände, Prüfungspflichten,

Differenzierungen, Fristen und IT-Anforderungen geschaffen, die die ohnehin hoch belasteten Jobcenter organisatorisch und personell weiter beanspruchen werden, ohne dass der Gesetzgeber die hiermit verbundenen Umstellungs-, Schulungs- und Vollzugsaufwände hinreichend berücksichtigt oder kompensiert.

Der Deutsche Landkreistag bittet daher darum, dass der Gesetzgeber die Chance nutzt, unnötige Komplexität abzubauen, Verwaltungsverfahren zu vereinfachen und neue Pflichten vollzugstauglich zu regeln. Hierfür unterbreiten wir nachfolgend auch über den Gesetzentwurf hinausgehende, zusätzliche Vorschläge.

Im Einzelnen

1. § 2 Abs. 2 S. 2 SGB II-E, Aufnahme einer Vollzeittätigkeit

Die vorgesehene stärkere Fokussierung auf bedarfsdeckende Erwerbsarbeit ist richtig und wichtig. Wir begrüßen nachdrücklich die Vorgabe, eine Vollzeittätigkeit aufzunehmen, soweit dies erforderlich und individuell zumutbar ist. Dadurch wird noch deutlicher die Verpflichtung der leistungsberechtigten Personen herausgestellt, die eigene Hilfebedürftigkeit und die der weiteren in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen vollständig zu beseitigen, soweit dies möglich und zumutbar ist.

2. § 3a SGB II-E – Vorrang der Vermittlung

Die vorgesehene Klarstellung, dass die unmittelbare Vermittlung in Erwerbsarbeit Vorrang vor anderen Eingliederungsleistungen hat, knüpft an den Grundgedanken des SGB II an und wird von den Landkreisen in ihrer arbeitsmarktpolitischen Zielrichtung unterstützt. Allerdings relativiert der Gesetzentwurf dies mit der vorgesehenen Ausnahme, insbesondere von Personen, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Dies grenzt den förderfähigen Personenkreis unnötig ein und sollte gestrichen werden.

3. § 7 Abs. 1 SGB II – Leistungsberechtigung von EU-Bürgern

Seit Jahren ist es ein erhebliches Problem, dass die bestehende Rechtslage zu Leistungsansprüchen von Unionsbürgern in der Grundsicherung für Arbeitsuchende vielfach zu lang andauernden, faktisch verfestigten Leistungsbezügen führt, obwohl die zugrunde liegenden aufenthaltsrechtlichen und arbeitsrechtlichen Konstellationen häufig nur wenig belastbar sind. Dies betrifft insbesondere Fälle sehr geringfügiger Beschäftigungen mit minimalen Wochenarbeitszeiten sowie Fälle, in denen ein Aufenthaltsrecht im Wesentlichen aus der – oftmals nur kurzzeitigen oder formalen – Einschulung von Kindern abgeleitet wird. Die Jobcenter verfügen in diesen Konstellationen nur über eingeschränkte Möglichkeiten, die tatsächliche Durchführung der Beschäftigung und die Ernsthaftigkeit des Aufenthalts zu überprüfen, während die Rechtsprechung sehr weitgehende Arbeitnehmerstatus- und Aufenthaltsrechte anerkennt.

Der Deutsche Landkreistag bittet darum, dass der Gesetzgeber auch dieses seit langem bekannte Problem angeht. Erforderlich sind gesetzliche Präzisierungen, die missbräuchliche Gestaltungen unterbinden, zugleich aber die unionsrechtlich gebotenen Freizügigkeitsrechte wahren. Denkbar sind insbesondere klarere Anforderungen an die tatsächliche Ausübung geringfügiger Beschäftigungen, eine Konkretisierung der Voraussetzungen für das aus Schulbesuch abgeleitete Aufenthaltsrecht sowie eine Stärkung der Auskunfts- und Prüfrechte der Jobcenter gegenüber Arbeitgebern und anderen Stellen.

4. § 7 Abs. 3, 3a SGB II – Einstehensgemeinschaften

In der Praxis der Jobcenter bereitet die Feststellung des Vorliegens von „Einstehensgemeinschaften“ weiterhin erhebliche Schwierigkeiten, weil die Amtsermittlungsmöglichkeiten in der Regel an der Schwelle der Wohnungstür enden. Häufig wird ein gemeinschaftliches

Wirtschaften bestritten, obwohl Paare über längere Zeiträume in einem Haushalt leben, teilweise mehrere gemeinsame Kinder haben und durch die Gestaltung von Mietverhältnissen den Anschein getrennter Wohnverhältnisse erwecken. Die Jobcenter sind auf Indizien angewiesen, können aber mangels ausreichender Auskunftsbefugnisse gegenüber Dritten – etwa Vermietern, Schulen, Kindertagesstätten oder Nachbarn – die tatsächlichen Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften oftmals nicht rechtssicher ermitteln.

Wir bitten daher darum, die Regelungen zu Einstehensgemeinschaften systematisch zu überarbeiten und insbesondere die Amtsermittlungs- und Auskunftsbefugnisse der Jobcenter gegenüber Dritten in einem verhältnismäßigen Rahmen zu stärken. Hierzu gehört, dass der Gesetzgeber klarstellt, in welchen Fallgruppen die Einholung von Auskünften bei Vermietern, Bildungseinrichtungen oder anderen geeigneten Stellen zulässig ist, wenn substantiierte Anhaltspunkte für eine Einstehensgemeinschaft vorliegen. Zudem sollte die gesetzliche Definition der Einstehensgemeinschaft so präzisiert werden, dass sie mit vertretbarem Aufwand administrierbar ist und die Rechtsprechung angehalten ist, die gesetzlichen Kriterien – gemeinsamer Haushalt und Wirtschaftsgemeinschaft – nicht nur formal, sondern unter Würdigung der tatsächlichen Lebensverhältnisse zu prüfen.

5. § 7 Abs. 3 SGB II – Temporäre Bedarfsgemeinschaften

Für die Praxis der Jobcenter hilfreich wäre zudem eine Vereinfachung der geltenden Regelungen zu den temporären Bedarfsgemeinschaften. Eine Überarbeitung könnte so aussehen, dem hauptbetreuenden Elternteil den vollen Regelbedarf für das Kind zuzugestehen sowie dem mitbetreuenden Elternteil einen pauschalen Umgangsmehrbedarf für die zeitweise Betreuung des Kindes zu gewähren, der sich stufenweise am Betreuungsumfang orientiert. Wichtig wäre, diese Stufen relativ grob zu fassen, damit im Einzelfall die bisher notwendige aufwändige, taggenaue Aufteilung der Kindsbedarfe auf die getrenntlebenden Eltern beendet werden kann.

6. § 10 Abs. 2 Nr. 5 SGB II-E – Zumutbarkeit bei Selbständigen

Die vorgesehene Heranführung leistungsberechtigter Selbständiger an sozialversicherungspflichtige Beschäftigung wird von der kommunalen Praxis positiv gesehen. Es entspricht der Erfahrung der Jobcenter, dass eine nicht existenzsichernde Selbständigkeit über längere Zeiträume hinweg den Bezug von Leistungen der Grundsicherung verstetigen kann, ohne dass eine realistische Perspektive auf wirtschaftliche Tragfähigkeit besteht.

Gleichfalls konsequent ist es, nach einem Jahr ununterbrochenen Leistungsbezuges die Tragfähigkeit der Selbständigkeit zu überprüfen und die Aufnahme einer abhängigen Beschäftigung als Regelfall in den Blick zu nehmen. Problematisch ist allerdings die in § 10 Abs. 2 Nr. 5 SGB II-E gewählte Formulierung, die in der Praxis so verstanden werden kann, dass selbständige Leistungsberechtigte zunächst regelhaft ein Jahr lang Zeit haben, ihre – vielfach nicht tragfähigen – unternehmerischen Aktivitäten fortzuführen, bevor ihnen die Aufnahme einer abhängigen Beschäftigung zumutbar sein soll. Wir sprechen uns deshalb für die eindeutige Klarstellung im Gesetzestext aus, dass eine nicht tragfähige Selbständigkeit unabhängig von starren Fristen zeitnah aufzugeben und durch die Aufnahme bedarfsdeckender Beschäftigung zu ersetzen ist. Die gesetzliche Regelung sollte deutlich zum Ausdruck bringen, dass es nicht um die Privilegierung selbständiger Erwerbsformen gegenüber gering entlohnenden abhängigen Beschäftigungen geht, sondern um eine zügige Beendigung der Hilfebedürftigkeit.

Auch sollte das Instrumentarium geschärft werden. Denn es können „nur“ Leistungsminderungen veranlasst werden, wenn die Person es ablehnt, Eigenbemühungen aufzunehmen. In der Praxis würden weitergehende Instrumente helfen, z. B. eine rechtsverbindliche Feststellung der Zumutbarkeit aufgrund der fehlenden Tragfähigkeit.

7. § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II – Frühzeitige Aktivierung Erziehender

Die vorgeschlagene Absenkung der Altersgrenze des jüngsten Kindes, ab der erziehenden Leistungsberechtigten die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Teilnahme an Integrationsmaßnahmen regelmäßig zugemutet werden kann, ist zu begrüßen. In der Praxis der kommunalen Jobcenter ist eine frühzeitige Ansprache von Erziehenden mit Kindern dieses Alters bereits heute etabliert.

8. § 11b SGB II – Absetzbeträge vom Einkommen

Da im Gesetzentwurf keine Änderung von § 11b SGB II vorgesehen ist, möchten wir auf mehrere Aspekte hinweisen, die einer Änderung bedürfen.

- Die in § 11b Abs. 2 S. 2 SGB II benannte Grenze von 400 € hatte sich in der ursprünglichen Gesetzgebung an der damals geltenden Grenze der geringfügigen Beschäftigung von 400 € orientiert. Im Rahmen der besseren Nachvollziehbarkeit der gesetzlichen Regelungen und zur Vermeidung immer neuer Grenzwerte sollte diese Grenze wieder an die geringfügige Beschäftigung angeglichen werden, die bei 603 € liegt.
- § 11b Abs. 3 S. 2 Nr. 1 und 2 SGB II sollte wie vor 2023 zu einer Freibetragsberechnung zusammengefasst werden (20 % auf den Teil des monatlichen Erwerbseinkommens, der 100 € übersteigt und nicht mehr als 1.000 € beträgt). Die 2023 eingeführte neue Stufung von Freibeträgen von 20 % (bis 520 €) und 30 % (bis 1.000 €) schafft Fehlanreize und steht dem Lohnabstandsgebot entgegen. Der Leistungsberechtigte verbleibt durch die höheren Freibeträge länger im SGB II-Leistungsbezug. Der erhöhte Grundfreibetrag in § 11b Abs. 2b SGB II ist direkt an die jeweilige Geringfügigkeitsgrenze gekoppelt. Bis zu dieser Höhe wird bei unter 25-Jährigen unter bestimmten Voraussetzungen Erwerbseinkommen nicht angerechnet. § 11b Abs. 3 SGB II sollte mit Blick darauf angepasst werden.
- Die starre Grenze von 520 € für Personen unter 25 Jahren in § 11b Abs. 3 S. 2 Nr. 1 und 2 SGB II hat zur Folge, dass Einkommen zwischen 520 € und derzeit 556 €, also in Höhe von derzeit 36 €, doppelt privilegiert ist. Das bedeutet, dass künftig 603 € nicht angerechnet werden (nach Abs. 2b) und weitere 83 €, die ohnehin schon nicht berücksichtigt werden, nochmals privilegiert werden. Mittelbar wird also ein höherer Bedarf vorgesehen als gesetzlich vorgeschrieben bzw. weniger Einkommen angerechnet als im Vergleich mit anderen Erwerbstätigen rechtmäßig wäre.

9. § 11a Abs. 1 Nr. 7 SGB II – Nicht zu berücksichtigendes Einkommen

Die heutige Regelung, wonach einmalige Einnahmen aus Erbschaften, Vermächtnissen und Pflichtteilszuwendungen als nicht zu berücksichtigendes Einkommen privilegiert sind, führt in der Verwaltungspraxis zu Wertungswidersprüchen. Es ist kaum vermittelbar, dass solche – zum Teil erheblichen – einmaligen Zuflüsse nicht zunächst als Einkommen im Zuflussmonat leistungsreduzierend berücksichtigt, sondern vollständig der Vermögenssphäre zugeschlagen werden, obwohl sie die aktuelle Hilfebedürftigkeit effektiv mindern. Dies beeinträchtigt sowohl die Akzeptanz des Systems in der Bevölkerung als auch die Gleichbehandlung anderer leistungsberechtigter Personen, deren laufendes Erwerbseinkommen voll angerechnet wird.

Der Deutsche Landkreistag plädiert daher dafür, § 11a Abs. 1 Nr. 7 SGB II zu streichen und klarzustellen, dass entsprechende einmalige Einnahmen grundsätzlich im Zuflussmonat als Einkommen zu berücksichtigen sind, während sie in den Folgemonaten – soweit noch vorhanden – als Vermögen im Rahmen der allgemeinen Vermögensregelungen des § 12 SGB II zu prüfen sind.

10. § 12 SGB II-E – Abschaffung der Karenzzeit Vermögen, Altersstaffelung, Schonvermögen

Die weitestgehende Abschaffung der Karenzzeit Vermögen ist ein wichtiger Schritt, um die Balance zwischen Eigenverantwortung und staatlicher Unterstützung wieder herzustellen und zu verhindern, dass Personen mit erheblichen Vermögenswerten dauerhaft steuerfinanzierte SGB II-Leistungen in Anspruch nehmen können.

Die vorgesehene Altersstaffelung der Freibeträge kann dazu beitragen, die unterschiedlichen Vorsorgeverläufe im Lebenslauf angemessen zu berücksichtigen.

Kritisch bewerten wir die vorgesehene Möglichkeit, nicht ausgeschöpfte Freibeträge von Kindern auf die Eltern zu übertragen. Diese Regelung führt dazu, dass Vermögen der Kinder faktisch zur Vermögensbildung der Eltern genutzt werden kann und große Familien gegenüber kleineren Familien oder Alleinerziehenden begünstigt werden. Dadurch wird der bisherige Schutz der Vermögensinteressen von Kindern geschwächt und eine sozial unausgewogene Besserstellung bestimmter Familienkonstellationen begründet. Hinzu kommt, dass die 2023 eingeführte pauschale Vermutung der Angemessenheit eines Pkw allein auf Grundlage einer entsprechenden Erklärung der antragstellenden Person sich in der Praxis als missbrauchsanfällig erwiesen hat und den Verwaltungsaufwand eher erhöht als vermindert. Der Deutsche Landkreistag spricht sich daher dafür aus, die Übertragbarkeit von Kinderfreibeträgen auf Eltern zu streichen und die klare Trennung zwischen Kinder- und Elternvermögen wiederherzustellen sowie die Vermutungsregelung in § 12 Abs. 1 Nr. 2 SGB II zur Angemessenheit von Kraftfahrzeugen kritisch zu überprüfen und gegebenenfalls zurückzunehmen, um eine zielgerechte und missbrauchsresistente Vermögensprüfung sicherzustellen.

Darüber hinaus sehen wir die in § 12 Abs. 1 S. 3 SGB II-E vorgesehene Regelung als problematisch an, wonach die Karenzzeit Vermögen weiterhin für selbstgenutzte Hausgrundstücke oder selbstgenutzte Eigentumswohnungen über den Verweis auf § 22 Abs. 1 S. 2 SGB II gelten soll. Damit wird während des ersten Jahres des Leistungsbezuges eine Immobilie unabhängig von ihrem Wert und ihrer Größe nicht als Vermögen berücksichtigt. Die Intention des Gesetzentwurfes ist offensichtlich, das Wohnen in eigenen Immobilien mit dem Karenzschutz von Mietern gleichzusetzen. Diese Sachverhalte sind jedoch nicht vergleichbar, denn der Mieter kann seine angemietete Wohnung nicht für den Lebensunterhalt einsetzen. Das geschützte Immobilienvermögen richtet sich nach der Größe der selbstgenutzten Immobilie (§ 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 SGB II). Ist die Immobilie größer und werden die Vermögensschonbeträge durch die insgesamt einzusetzenden Vermögenswerte gemäß § 12 Abs. 2 SGB II überschritten, kann sie selbst beliehen werden oder das Jobcenter im Rahmen der Regelungen des § 9 Abs. 4 SGB II (sofortige Verwertung nicht möglich oder nicht zumutbar) ein Darlehen über eine gewisse Zeit (i. d. R. bis zu einem Jahr) gewähren. Wir halten es infolgedessen für unabdingbar, dass gerade bei vorhandenem Immobilienvermögen ein Einsatz dieses Vermögens auch während der Karenzzeit vorrangig zu erfolgen hat.

11. § 14 SGB II-E – Stärkung der Bedeutung von Gesundheitsaspekten

Die vorgesehene stärkere Berücksichtigung von Gesundheitsaspekten bei der Eingliederung in Arbeit greift ein seit Langem bestehendes strukturelles Problem auf und stellt eine sinnvolle Ergänzung dar. Gleichzeitig bleibt unklar, wie die notwendige Kooperation und finanzielle Verantwortlichkeit zwischen den verschiedenen Leistungsträgern – insbesondere Krankenkassen, Rentenversicherung oder Pflegekassen – konkret ausgestaltet werden soll.

Auch sind nur begrenzte Effekte auf die Jobcenter-Praxis zu erwarten, da die Berücksichtigung von Gesundheitsaspekten bei der Eingliederungsstrategie bereits seit langem Standard ist. Das eigentliche Umsetzungsproblem liegt außerhalb des SGB II: Flankierend wäre es wichtig, die Präventionsangebote der Krankenkassen niedrigschwelliger zu gestalten, damit sie Arbeitslose besser erreichen. Schwierig ist u. a., dass die Kosten erst im Nachhinein, nicht vollständig und von den verschiedenen Krankenkassen in unterschiedlicher Höhe erstattet

werden. Eine vollständige Kostenübernahme für Arbeitslose oder eine Bezuschussung in Höhe der nicht erstatteten Kosten würde die Verweisberatung erleichtern und die Inanspruchnahme von Präventionsangeboten erhöhen.

12. § 15 SGB II-E – Kooperationsplan und Schlichtungsverfahren

Die vorgesehene Weiterentwicklung des Kooperationsplans und die verbindliche Ausgestaltung des persönlichen Angebots folgen der richtigen Erkenntnis, dass tragfähige Integrationsstrategien eine verbindlichere, für beide Seiten nachvollziehbare Grundlage benötigen. In den Jobcentern hat sich der Kooperationsplan als Instrument grundsätzlich bewährt, auch wenn die Verbindlichkeit bislang nur sehr schwach ausgeprägt ist. Hier wird nun zutreffend gesetzlich nachgesteuert.

Nach der vorgesehenen Neuregelung hat das erste Gespräch zur Erstellung der Potenzialanalyse und des Kooperationsplans persönlich im Jobcenter stattzufinden. Ausnahmen gibt es nur bei begründeten Ausnahmefällen. Die persönliche Erstellung der Potentialanalyse im Jobcenter führt zu einer besseren Erfassung sowie Einschätzung von Fähigkeiten, Interessen und Stärken. Fragen und Unklarheiten können sofort beseitigt werden, was den Vertrauensaufbau stärken kann. In Kombination mit der Änderung, dass ein persönliches Angebot im Kooperationsplan aufzunehmen ist, ist diese Weiterentwicklung mithin folgerichtig, wenngleich mit einem erhöhten Zeit- und Personalaufwand verbunden.

13. § 15a SGB II-E – Verpflichtung

Die vorgesehene Streichung des Schlichtungsverfahrens begrüßen wir nachdrücklich. Dieser Mechanismus spielt in der Praxis der Jobcenter eine mehr als untergeordnete Rolle und hat sehr zur Verkomplizierung der Verfahrensschritte und zu einer Abnahme von Verbindlichkeit im Integrationsprozess beigetragen.

Die nun vorgesehene Möglichkeit, Mitwirkungspflichten unmittelbar durch Verwaltungsakt festzusetzen und damit die Verbindlichkeit von Integrations- und Eigenbemühungspflichten zu erhöhen, entspricht einer zentralen Forderung des Deutschen Landkreistages. Gerade in Fällen wiederholter oder beharrlicher Pflichtverletzungen bestand bislang eine Lücke zwischen dem unverbindlichen Charakter von Absprachen im Kooperationsplan und den Voraussetzungen für Leistungsminderungen.

14. §§ 7b, 31, 31a, 31b, 32 SGB II-E – Mitwirkungspflichten und Leistungsminderungen

Die geplanten Änderungen bei den Leistungsminderungen und die Einführung einer eigenständigen Regelung für wiederholte Meldeversäumnisse adressieren ein zentrales Problem der Praxis: Bei einer Minderheit von Leistungsberechtigten fehlt es an grundsätzlicher Mitwirkungsbereitschaft, und die bisherige Rechtslage bot hier nur begrenzte, oftmals wenig wirksame Reaktionsmöglichkeiten. Die Vereinheitlichung und wirkungsvollere Ausgestaltung von Höhe und Dauer der Leistungsminderungen sind deshalb ein wichtiger Schritt, um Fehlanreize abzubauen und die Ernsthaftigkeit der Integrationsbemühungen zu unterstreichen.

Ein zusätzlicher Schutzmechanismus für psychisch kranke Personen in Hinblick auf gesonderte Anhörungsverfahren, wie er in § 31a Abs. 2 SGB II-E vorgesehen ist, ist nicht erforderlich und widerspricht dem Ziel des Gesetzgebers, wonach Jobcenter wieder enger mit den Leistungsbeziehenden zusammenarbeiten sollen. Die Jobcenter bieten bereits heute verschiedene Beratungsformate für psychisch kranke Personen an. Im Kontext einer möglichen, kompletten Leistungsminderung sollte es auch weiterhin ein einheitliches Verfahren geben. Auch psychisch kranken Personen ist ein Beratungsgespräch beim Jobcenter zuzumuten, schließlich sind auch sie erwerbsfähige Leistungsberechtigte und sollen unter Berücksichtigung ihrer Beeinträchtigung unterstützt und integriert werden. Die Beratung ist auch für diesen Personenkreis von großer Wichtigkeit.

Kritisch zu bewerten ist außerdem, dass die Regelungssystematik an mehreren Stellen komplex und schwer nachvollziehbar bleibt; insbesondere das Verhältnis zwischen wiederholten Meldeversäumnissen, Leistungsentzug bei mehrfacher Terminverweigerung, der Feststellung der Nichterreichbarkeit sowie den unterschiedlichen Minderungsformen lässt eine für Verwaltung und Leistungsberechtigte einfach ableitbare Rechtsfolge nicht ohne Weiteres erkennen. In diesem Zusammenhang ist immerhin festzustellen, dass der Regierungsentwurf von der im Referentenentwurf enthaltenen zu anspruchsvollen Wechselwirkung zwischen § 32a Abs. 1 und § 7b Abs. 4 durch Verzicht auf § 32a und Integration in § 7b Abs. 4 abgesehen hat. Gleichwohl wäre insgesamt notwendig, die Sanktionssystematik im Gesetzestext und in der Begründung weiter zu vereinfachen und zudem vorzusehen, dass bereits ein erstes unentschuldigtes Meldeversäumnis eine Leistungsminderung nach sich zieht.

Sinnvoll ist die geplante Bewilligung von pauschal 1 € pro Monat bei Wegfall des Leistungsanspruches durch die Leistungsminderung nach § 31a Abs. 4 SGB II-E. Zum einen ergibt sich tendenziell ein geringerer Verwaltungsaufwand, da eine absehbar nur vorübergehende Ab- und erneute Anmeldung zur Kranken- und Pflegeversicherung nicht mehr notwendig wäre. Zum anderen werden unzumutbare Härten vermieden, da vor allem der Krankenversicherungsschutz erhalten bleibt.

Im Hinblick auf die Regelung zur Totalverweigerung nach § 31a Abs. 7 SGB II-E ist anzumerken, dass diese nach wie vor zu eng gefasst ist und ohne weitergehende gesetzliche Anpassungen auch künftig keinen praktikablen Anwendungsbereich haben wird. Daher sollte zumindest klargestellt werden, dass nicht nur die ausdrückliche Willenserklärung den Tatbestand erfüllt, sondern auch sonstige Verhaltensweisen, die darauf schließen lassen, dass ein Wille, die Arbeit aufzunehmen, nicht bestanden hat. Zudem sollte die weitere Voraussetzung „wiederholte Arbeitsverweigerung“ entfallen, was zur Folge hätte, dass bereits bei der ersten Arbeitsverweigerung der Leistungsanspruch in Höhe des Regelbedarfs entfällt.

15. § 16d SGB II – Arbeitsgelegenheiten

Arbeitsgelegenheiten sind in vielen Landkreisen ein wichtiges Instrument, um besonders arbeitsmarktferne Menschen schrittweise an Tagesstruktur, Regelmäßigkeit und einfache arbeitsmarktbezogene Anforderungen heranzuführen. Die bislang sehr detaillierte Regulationsdichte, umfangreiche Dokumentationspflichten und komplizierte Abgrenzungen zu anderen Instrumenten führen jedoch dazu, dass Arbeitsgelegenheiten vielfach nicht in dem Umfang genutzt werden, der aus fachlicher Sicht wünschenswert wäre.

Wir regen daher erneut an, die Gelegenheit zu nutzen, um die Vorschriften zu Arbeitsgelegenheiten systematisch zu entschlacken und stärker auf ihren Kernzweck auszurichten. Die Arbeitsgelegenheiten im SGB II sollten im Sinne einer Verpflichtung nachgeschärft und breiter einsetzbar gemacht werden. Dazu wären in § 16d SGB II die Kriterien „zusätzlich“, „im öffentlichen Interesse“ und „wettbewerbsneutral“ zu streichen, wie es im Asylbewerberleistungsgesetz bereits erfolgt ist.

16. § 16e SGB II-E – Zugang zur Beschäftigungsförderung erleichtern

Die beabsichtigte Erleichterung des Zugangs zu geförderten Beschäftigungsverhältnissen, insbesondere im Rahmen der langfristigen Beschäftigungsförderung, ist zu begrüßen, um für besonders arbeitsmarktferne Personen eine Brücke in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu bauen.

Die nunmehr vollständige Sozialversicherungspflicht sehen wir in diesem Zusammenhang ebenfalls positiv. Sie kann förderberechtigte Personen dazu motivieren, in ein Beschäftigungsverhältnis einzutreten und damit wieder einen Anspruch auf Arbeitslosengeld zu erwerben. Weiterhin können nach der neuen Fassung Vermittlungsleistungen nach § 16 Abs. 1 S. 2

SGB II i. V. m. § 44 SGB III – etwa Fahrkosten und Qualifizierungsmaßnahmen – erbracht werden. Dies verbessert die individuelle Förderwirkung und unterstützt eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt. Aus Praxisperspektive ist darüber hinaus zu empfehlen, eine Nachbeschäftigungspflicht von zwölf Monaten zu prüfen und im Gesetz zu verankern. Unabhängig von einer Weiterbeschäftigung nach Ende der Förderung nach § 16e SGB II erhöhen sich durch die Förderung die Einstellungschancen auf dem ersten Arbeitsmarkt.

Zugleich ist sicherzustellen, dass für die Umsetzung dieser erweiterten Fördermöglichkeit ausreichende finanzielle Mittel im Eingliederungstitel für die Jobcenter bereitgestellt werden, um der größeren Zielgruppe angemessen gerecht werden zu können.

17. § 16h SGB II-E und §§ 10, 28b, 31a, 31b und 368a Abs. 2a SGB III-E – Förderung schwer zu erreichender junger Menschen

In § 16h SGB II sollte die Möglichkeit zugelassen werden, Leistungen mit eigenem Personal und auch im Zusammenwirken mit kommunalen Angeboten wie Jugendsozialarbeit und Streetworking zu erbringen. Anders als eingekaufte Maßnahmen, die von Trägern stets nur vorübergehend aufgebaut werden, sind Kommunen dauerhaft vor Ort und stets auch in Themenfeldern aktiv, die mit § 16h SGB II gut – und am besten nachhaltig bzw. dauerhaft und ohne Gewinnerzielungsabsicht – ergänzt bzw. verknüpft werden sollten. Dies ist nur möglich, wenn die Vorschrift dies ausdrücklich zulässt. Auch die Möglichkeit, Zuwendungen zu gewähren, sollte hier eingefügt werden.

In diesem Zusammenhang sieht der Entwurf zudem vor, die Nutzung des Begriffs „Jugendberufsagentur“ statt „rechtskreisübergreifende Kooperation“ gesetzlich vorzugeben (v. a. § 10 SGB III-E). Dies sehen wir kritisch in Anbetracht der vielfältigen Kooperationsmodelle bundesweit, die nicht unter einem Dach organisiert sind, aber ebenso gute Arbeit in ortsangemessenen Strukturen leisten. Die vorgegebene Begrifflichkeit suggeriert, dass perspektivisch nur noch derart institutionalisierte Modelle vom Gesetzgeber gewollt sind. Es bedarf daher einer gesetzlichen Klarstellung, dass örtlich unterschiedliche Konzepte der Zusammenarbeit und Angebotsabstimmung möglich sind und dass die Rolle der Bundesagentur für Arbeit in den Kooperationen nicht die einer Federführerin ist, sondern dies den örtlichen Absprachen vorbehalten bleibt.

Zudem bewirkt insbesondere die in § 28b SGB III-E vorgesehene ganzheitliche Beratung und Betreuung junger Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf ein Ungleichgewicht der maßgeblichen Akteure im Zuge der einseitigen Stärkung der Agenturen für Arbeit, da starre Verwaltungssysteme bei jungen Menschen die Zugänglichkeit einschränken und die integrierende Rolle der (kommunalen) Jobcenter sowie der kommunalen Jugendhilfe schwächen.

Ebenso abzulehnen sind § 28b Abs. 3 und 4 SGB III-E. Sofern es um Leistungen nach § 16a SGB II geht, stehen diese SGB II-Empfängern zur Verfügung. Die Entscheidung obliegt den Jobcentern. Für SGB III-Empfänger kommt dies nicht in Betracht. Insoweit fragt sich, was mit der Formulierung „kommunale Leistungen *entsprechend* § 16a SGB II“ gemeint sein soll. Für die Gewährung kommunaler Leistungen bedarf es einer Rechtsgrundlage. Das SGB III als Regelung der Arbeitslosenversicherung ist dies nicht. Wir bitten daher darum, von der Regelung in den Absätzen 3 und 4 abzusehen, da sie rechtlich unzutreffend sind und Verwirrung stiften.

Auch wird mit § 31b SGB III-E die Regelung des § 16h SGB II ins Recht der Arbeitsförderung übertragen. Die Kooperationen leben allerdings seit eh und je von der Zusammenarbeit dreier gleichberechtigter Rechtskreise, die ihre jeweiligen Leistungen und Angebote einbringen und sich vor Ort individuell organisieren. Viele Landkreise und kreisfreie Städte halten bereits eine Koordinierungsstelle vor, die für alle drei Rechtskreise tätig ist und die Zusammenarbeit organisiert. Hier werden Prozesse begleitet und optimiert, Absprachen zwischen den beteiligten Partnern koordiniert, Netzwerke aufgebaut und gepflegt. Eine gesetzliche Stärkung der

Agenturen für Arbeit in diesem Kontext konterkariert bereits vorhandene und gut funktionierende Strukturen. Sie nimmt den Akteuren vor Ort Gestaltungsspielräume und schafft künstlich und unnötig zu Lasten der Kommunen einen Schwerpunkt bei der Arbeitsverwaltung nach dem SGB III. Auch die vorgeschlagene Ausweitung des § 31a SGB III lehnen wir in diesem Zusammenhang ab.

Die kostenfreie Bereitstellung von YouConnect ist hingegen zu begrüßen, weil dadurch die rechtskreisübergreifende Fallarbeit im Wege der Digitalisierung gestärkt und vereinfacht werden kann.

18. § 22 SGB II-E und § 35 SGB XII-E – Bedarfe für Unterkunft und Heizung

Wir sehen es äußerst kritisch, dass die Karenzzeit Wohnen dem Grunde nach bestehen bleiben soll. Aus Gründen von Fehlanreizen im Leistungssystem und einheitlicher Regelungen sollte nicht nur die Karenzzeit Vermögen entfallen, sondern auch die für das Wohnen konsequent gestrichen werden.

In §§ 22 Abs. 1 SGB II-E, 35 Abs. 1 SGB XII-E sind immerhin Ausnahmen vorgesehen, nach denen die Karenzzeit entweder gar keine Anwendung mehr findet oder der anzuerkennende Bedarf innerhalb der Karenzzeit gedeckelt wird. Auch wenn dies im Grundsatz ein begrüßenswertes Ziel ist, so überzeugen die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen nicht. Aus Sicht der kommunalen Praxis werden die geplanten Änderungen die Umsetzung und Anwendbarkeit der Karenzzeit deutlich verkomplizieren.

Nach der Neuregelung sollen tatsächliche Aufwendungen für die Unterkunft nicht als Bedarf anerkannt werden, soweit sie mehr als eineinhalbmal so hoch sind wie die abstrakten Angemessenheitsgrenzen. Dabei bleibt allerdings unklar, ob der anzuerkennende Bedarf damit auf das Eineinhalbfache der jeweils geltenden Angemessenheitsgrenze gedeckelt wird oder ob die gesamten tatsächlichen Aufwendungen nicht als Bedarf anerkannt werden, soweit sie das eineinhalbfache der jeweiligen Angemessenheitsgrenzen übersteigen. Im letzteren Falle wäre fraglich, welcher Betrag dann als Bedarf anzuerkennen wäre.

Der zweite Halbsatz in § 22 Abs. 1 S. 6 SGB II-E bzw. § 35 Abs. 1 S. 7 SGB XII-E („nach einer Verminderung der Anzahl der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft/Haushaltsgemeinschaft ist Satz ... anzuwenden“) erschließt sich in diesem Zusammenhang nicht. Da die diesbezügliche Regelung ohne jegliche Einschränkungen für anwendbar erklärt wird, soll sich offenbar unmittelbar ein Kostensenkungsverfahren anschließen, wenn sich die Anzahl der Mitglieder der Bedarfs- bzw. Haushaltsgemeinschaft reduziert und die tatsächlichen Wohnkosten in der Folge das Eineinhalbfache der dann maßgeblichen Angemessenheitsgrenze übersteigen. Die Vorschrift macht den Beginn eines Kostensenkungsverfahrens für die Unterkunftskosten jedoch vom Ablauf der Karenzzeit abhängig. Nach Ablauf der Karenzzeit würde allerdings ohnehin ein Kostensenkungsverfahren eingeleitet werden, sofern die tatsächlichen Wohnkosten für die verbleibenden Mitglieder unangemessen hoch wären. Mithin wäre ein Anwendungsbereich wohl nur dann eröffnet, wenn die Karenzzeit für sämtliche Mitglieder der Bedarfs- bzw. Haushaltsgemeinschaft endet, wenn sich die Anzahl der Mitglieder reduziert. Dies ergibt sich jedoch nicht aus dem Wortlaut der Norm noch wäre dies wohl mit dem Grundsatz der personenbezogenen, individuellen Karenzzeit vereinbar.

Nicht nachvollziehbar ist auch die vorgesehene Regelung, wonach in der Karenzzeit im Einzelfall unabweisbar höhere Aufwendungen für die Unterkunft anerkannt werden können. Anscheinend soll es sich um eine Rückausnahme handeln, ohne dass eine eindeutige Begrenzung auf Härtefälle oder eine Nennung von Fallgruppen stattfindet. Diese Unbestimmtheit macht es erforderlich, dass die Gerichte diese tatbestandliche Lücke werden ausfüllen müssen. So entstehen für die Jobcenter Unsicherheiten in der Umsetzung. Derartige Regelungen mit einem undefinierten Anwendungsbereich bergen die Gefahr von Ungleichbehandlungen,

bedürfen im Zweifel umfangreicher Ermessenserwägungen und sind damit in der Verwaltungspraxis für die Abwicklung von Einzelfällen in Massenverfahren nicht tauglich.

Die beabsichtigte Regelung zur Quadratmeterhöchstmiete ist demgegenüber im Grundsatz zwar zu begrüßen, da damit überbordenden Mietpreisen für Kleinstwohnungen und Verstößen gegen die Mietpreisbremse entgegengetreten werden kann. Inwiefern die Regelung allerdings praxistauglich ist, muss sich erst noch zeigen. Denn ein Verstoß gegen die Mietpreisbremse mit der Ausnahmeregelung des § 556f BGB ist von der Leistungssachbearbeitung und den Leistungsberechtigten nicht immer eindeutig zu erkennen, zumal das Jobcenter auf diese Weise tief in die privatrechtlichen Beziehungen zwischen Vermieter und Mieter einsteigen müsste. Dies erfordert nicht nur zusätzliche rechtliche Expertise, sondern führt auch zu einer weiteren Komplexitätssteigerung der Prüfabläufe.

Zudem fehlt in § 35a SGB XII eine Aussage wie in § 22 Abs. 4 S. 4 SGB II-E, wonach bei einem nicht erforderlichen Umzug die bisherigen Kosten der Unterkunft maßgeblich sind. Es sind keine Gründe ersichtlich, weshalb im SGB XII diesbezüglich anders entschieden werden sollte als im SGB II. Wir würden es daher begrüßen, wenn diese Lücke geschlossen werden könnte. Bei Mischbedarfsgemeinschaften könnte dies sonst zur Folge haben, dass Leistungsempfänger nach dem SGB II nach einem Umzug ohne Zusicherung nur die bisherige Miete erhalten, während bei Leistungsempfängern nach dem SGB XII die tatsächliche Miete, soweit sie angemessen ist, übernommen wird. Wenn aufgrund des Alters oder des Gesundheitszustandes eine neue Wohnung angemietet wurde, ohne vorher die Zusicherung einzuholen, dann ist auch nachträglich eine Zusicherung nach § 35a Abs. 2 S. 3 SGB XII zu erteilen, wenn sich herausstellt, dass der Umzug notwendig war. Gibt es keine derartigen Gründe, dann ist auch nicht ersichtlich, weshalb SGB XII-Leistungsempfänger bessergestellt werden sollen als SGB II-Leistungsempfänger.

Auch die in § 22 Abs. 1a SGB II-E vorgesehene Regelung weicht von den Vorschriften des SGB XII ab. Während die Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung im Rechtskreis des SGB XII zu Beginn der Karenzzeit geprüft wird, soll diese Prüfung nach § 22 Abs. 1a SGB II-E für den Bewilligungszeitraum erfolgen. Danach wären die Leistungsberechtigten auch bei unangemessenen und ggf. bereits abgesenkten KdU in jeder Folgebewilligung über die Unangemessenheit zu unterrichten und die Voraussetzungen für die Anerkennung unangemessener KdU darzulegen. Wegen des damit verbundenen Verwaltungsaufwands sollte der genaue Wortlaut des § 35 Abs. 2 SGB XII übernommen werden.

Zusammengefasst lässt sich festhalten, dass der Anwendungsbereich der Karenzzeit Wohnen durch die Gesetzesänderung zwar voraussichtlich deutlich eingeschränkt wird, die praktische Umsetzbarkeit im Verwaltungsverfahren aber durch äußerst komplexe, nicht eindeutig bestimmte Regelungen mit Ausnahmen und Rückausnahmen erheblich verkompliziert wird.

Der Deutsche Landkreistag hält es daher für geboten, zur alten Rechtslage vor 2022 zurückzukehren und die Karenzzeit Wohnen gänzlich zu streichen. Sollte es hingegen bei den im Gesetzentwurf vorgeschlagenen verwaltungsaufwändigen Regelungen bleiben, muss dem durch eine Erhöhung des Verwaltungskostenbudgets der Jobcenter angemessen Rechnung getragen werden.

19. § 40 Abs. 1 S. 2 SGB II – Bagatellgrenze

Die Bagatellgrenze in Höhe von 50 € sollte für jede Person der Bedarfsgemeinschaft gelten. Bei der aktuellen Begrenzung auf die gesamte Bedarfsgemeinschaft gibt es zu wenige Leistungsfälle, in denen diese tatsächlich zur Anwendung kommt. Der gewünschte Effekt einer spürbaren Reduzierung des Verwaltungsaufwands bei geringfügigen Rückforderungen ist daher nur gering.

20. § 41 Abs. 3 SGB II – Bewilligungszeitraum

Ein Regelbewilligungszeitraum von einem Jahr trägt zwar grundsätzlich zur Verwaltungsvereinfachung und zur Entlastung der Jobcenter bei, indem Antrags- und Prüfprozesse gebündelt werden. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass gerade bei leistungsberechtigten Personen mit geringer Selbsthilfebereitschaft oder instabilen Lebensverhältnissen lange Bewilligungsabschnitte dazu führen können, dass Anreize zu Eigenbemühungen weiter geschwächt werden und erforderliche Nachsteuerungen verzögert erfolgen. Zudem verschärfen sich in vielen Fällen Probleme bei Unterkunftskosten und Schulden, wenn über längere Zeit keine erneute umfassende Prüfung erfolgt.

Der Deutsche Landkreistag spricht sich dafür aus, den Jobcentern einen größeren Ermessensspielraum einzuräumen, um kürzere Bewilligungszeiträume in solchen Konstellationen festsetzen zu können, in denen dies zur Unterstützung der Eigeninitiative oder zur Kontrolle problematischer Kostenstrukturen erforderlich ist. Der Gesetzgeber sollte klarstellen, dass der Regelbewilligungszeitraum von zwölf Monaten nicht als starre Vorgabe zu verstehen ist, sondern als Höchstdauer, innerhalb derer die Träger bei Vorliegen bestimmter Fallgruppen – etwa vorläufigen Entscheidungen, unangemessenen Unterkunftskosten oder erkennbar nur vorübergehender Hilfebedürftigkeit – kürzere Zeiträume wählen können. Dies würde es ermöglichen, das Instrument flexibler und zielgenauer einzusetzen, ohne den Grundsatz der Verwaltungsvereinfachung grundsätzlich in Frage zu stellen.

21. § 41a SGB II-E – Stärkung der Mitwirkungspflichten bei endgültiger Leistungsfestsetzung

Die vorgesehene Einschränkung der Möglichkeit, im Klageverfahren nach endgültigen Entscheidungen noch weitere Unterlagen oder Nachweise vorzulegen, trägt der praktischen Erfahrung Rechnung, dass ein Teil der Leistungsberechtigten Mitwirkungspflichten im vorläufigen Bewilligungsverfahren nicht ernst genug nimmt und erst im gerichtlichen Verfahren Unterlagen nachreicht.

Der Deutsche Landkreistag begrüßt die Neuregelung ausdrücklich, regt jedoch an, die Voraussetzungen für die Präklusion im Gesetz und in der Begründung so klar wie möglich zu fassen, um Rechtsunsicherheit und spätere Streitigkeiten über die Angemessenheit von Fristen zu vermeiden. Entscheidend ist, dass die Jobcenter die Betroffenen transparent, verständlich und nachweisbar über ihre Mitwirkungspflichten und die Folgen einer Fristversäumnis informieren.

22. § 42a SGB II – Darlehen und Aufrechnung

Die mit dem Bürgergeld eingeführte Reduktion der Aufrechnungshöhe bei Darlehen auf 5 % des Regelbedarfs hat in der Praxis dazu geführt, dass Rückzahlungen regelmäßig über sehr lange Zeiträume laufen und der administrative Aufwand für Verwaltung und Leistungsberechtigte erheblich steigt. Die geringe Tilgungsrate erschwert zudem die Steuerung von Darlehen als Ausnahmetatbestand.

Wir sprechen uns daher dafür aus, zur früheren Aufrechnungsgrenze von 10 % des maßgeblichen Regelbedarfs zurückzukehren oder diese zumindest als Regelfall vorzusehen, von dem in begründeten Härtefällen abgewichen werden kann. Eine solche Regelung würde dazu beitragen, die Rückzahlungsdauer zu verkürzen, die Verwaltung zu entlasten und den Ausnahmecharakter von Darlehen zu unterstreichen, ohne die Leistungsberechtigten unangemessen zu belasten.

23. § 43 Abs. 1 S. 2 SGB II-E – Aufrechnung

Die horizontale Einkommensverteilung verursacht für die Jobcenter im Rahmen der Rückabwicklung zu Unrecht gezahlter Leistungen einen enormen Aufwand, da die Rückabwicklung im individuellen Anspruch erfolgen muss. Eine wirkliche Rechtsvereinfachung wäre eine

Abkehr von der horizontalen hin zur vertikalen Einkommensverteilung. Dies würde den Verwaltungsaufwand reduzieren und die Beitreibung erleichtern, da Forderungen dann beim Einkommensbezieher/Verursacher entstehen würden. Alternativ könnte eine gesamtschuldnerische Haftung der Bedarfsgemeinschaft ebenfalls zu einer Vereinfachung führen.

24. § 44f SGB II-E – Passiv-Aktiv-Transfer

Die gesetzliche Verankerung und Ausweitung des Passiv-Aktiv-Transfers (PAT) ist ausdrücklich zu begrüßen. Die Möglichkeit, Mittel, die ansonsten passiv für laufende Leistungen eingesetzt würden, für Förderinstrumente einzusetzen, hat sich in der Praxis als wirkungsvolles Instrument erwiesen, um langzeitarbeitslose Menschen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu bringen. Die vorgesehene Öffnung des PAT für weitere Instrumente und ein verbindlicher finanzieller Rahmen stärken die Planungs- und Steuerungsmöglichkeiten der Jobcenter.

Im Detail führt jedoch die Wahl eines prozentualen Anteils anstelle einer festen Pauschale insbesondere bei Förderungen, bei denen wegen schwankender Einkünfte regelmäßig Anpassungen vorgenommen werden müssen, zu einem rechnerischen Mehraufwand, der sich in der Auszahlung der Leistungen fortsetzt. Bisher galt die Regelung, dass Rückforderungen und Nachzahlungen bei Leistungen nach § 16i SGB II allein in den Eingliederungstitel fallen und der PAT außen vor bleibt. Eine Fortschreibung auch bei der geplanten Neuregelung wäre begrüßenswert, da dies die Anteilsberechnungen bei Nachzahlungen und Rückforderungen wesentlich vereinfachen würde.

Die PAT-Höhe auf 50 % festzulegen, bedeutet bei der monatlichen EGZ-Auszahlung eine Verdopplung der bisherigen Buchungsvorgänge und damit verbunden eine Erhöhung der Bearbeitungszeit und Fehleranfälligkeit. Bei diesem Förderinstrument wäre aller Voraussicht nach die Nutzung einer Pauschale einfacher umsetzbar.

25. § 50b SGB II-E – Einführung einer Digitalisierungsnorm

§ 50b SGB II-E verfolgt das legitime Ziel, zentral verwaltete IT-Verfahren der Bundesagentur für Arbeit auf Modernisierung, Nutzerorientierung und End-to-End-Digitalisierung auszurichten und hierzu auch experimentelle Erprobungen neuer Technologien zu ermöglichen. Aus Sicht der Landkreise ist eine leistungsfähige, moderne und durchgängig digitale IT-Infrastruktur für die Grundsicherung unverzichtbar, zumal die demografische Entwicklung die Personalressourcen in den Verwaltungen langfristig begrenzen wird.

Die vorliegende Fassung bezieht sich zutreffend nur auf die Bundesagentur für Arbeit und die von ihr verantworteten zentralen IT-Verfahren in den gemeinsamen Einrichtungen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die kommunalen Jobcenter denselben gesetzlichen Pflichten unterliegen, die gleichen Daten liefern und dieselben Qualitätsanforderungen erfüllen, ohne dass ihre zusätzlichen Aufwände – etwa für Schnittstellen, lokale Fachverfahren und Anpassungen an BA-Systeme – kompensiert werden. Der Deutsche Landkreistag spricht sich daher dafür aus, dass für die kommunalen Jobcenter eine klare Kostenerstattungspflicht des Bundes für die mit der Digitalisierung verbundenen Mehraufwände über die Verwaltungskosten normiert wird.

26. § 60 SGB II-E i. V. m. § 64 SGB II-E – Bekämpfung von Schwarzarbeit

Die Ausweitung der Auskunftspflichten Dritter und die Pflicht der Jobcenter, Anhaltspunkte für Schwarzarbeit und Mindestlohnverstöße an die Zollverwaltung zu melden, sind grundsätzlich sinnvoll und entsprechen dem Anliegen, Sozialleistungsmissbrauch und illegale Beschäftigung wirksamer zu bekämpfen. Dabei sollte die Auskunftspflicht auf Energieversorger ausgeweitet werden. Das ist notwendig, soweit Heizkosten betroffen sind.

Zudem ist es erforderlich, im Gesetz selbst sicherzustellen, dass Meldungen an die Zollverwaltung über standardisierte, dem Stand der Technik entsprechende digitale Schnittstellen erfolgen können und dass die hierfür notwendigen Entwicklungs- und Betriebskosten entweder separat vom Bund getragen oder in den Verwaltungskostenbudgets der Jobcenter abgebildet werden.

27. § 62a SGB II-E – Arbeitgeberhaftung

Die Einführung einer sozialrechtlichen Haftung des Arbeitgebers für zu Unrecht bezogene Leistungen der Grundsicherung bei Schwarzarbeit oder Scheinbeschäftigung ist im Grundsatz zu begrüßen. Dabei sollte die Haftungsregelung so ausgestaltet werden, dass sie praxistauglich, rechtssicher und verhältnismäßig ist. Insbesondere sollten die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme des Arbeitgebers, die Beweislastverteilung und die Kriterien für unbillige Härten hinreichend klar geregelt werden, um Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden.

Zugleich ist sicherzustellen, dass die Jobcenter die zur Durchsetzung der Arbeitgeberhaftung erforderlichen Informationen und Schnittstellen – etwa zur Finanzkontrolle Schwarzarbeit – in effizienter Weise erhalten. Nur dann wird die Regelung geeignet sein, einen wirksamen Beitrag zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und Sozialleistungsmisbrauch zu leisten, ohne unverhältnismäßige zusätzliche Belastungen für die Verwaltung auszulösen.

28. Änderung der Bezeichnung des Leistungsrechts

Die Änderung der zentralen Leistungsbezeichnung „Bürgergeld“ zu „Grundsicherungsgeld“ führt in der Verwaltungspraxis der Jobcenter zu Umstellungsaufwänden, ohne dass ein entsprechender verwaltungspraktischer oder sozialpolitischer Mehrwert ersichtlich wäre. Bereits die Umstellung von „Arbeitslosengeld II“ auf „Bürgergeld“ hat Anpassungen bei Bescheiden, Formularen, Fachanweisungen, IT-Verfahren, Internetauftritten etc. erforderlich gemacht; nun sind diese Umstellungen innerhalb kürzester Zeit erneut vorzunehmen. Die Auswirkungen betreffen sowohl die gemeinsamen Einrichtungen als auch die kommunalen Jobcenter und binden nicht zu unterschätzende Kapazitäten.

Unabhängig davon wird im Gesetzentwurf die für die Umsetzung zuständige Behörde immer wieder unterschiedlich bezeichnet. Mal heißt es „Agentur für Arbeit“, dann wieder „kommunaler Träger“, „Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende“, „Bundesagentur“ und inzwischen auch oft „Jobcenter“. Es wäre von der Übersichtlichkeit und Klarheit halber sinnvoll, sich auf die Bezeichnung „Jobcenter“ zu beschränken und diese durchgängig zu verwenden. Nur bei den Vorschriften, die ausschließlich die gemeinsamen Einrichtungen betreffen, sollte es bei der bisherigen Bezeichnung „Bundesagentur für Arbeit“ bleiben (z. B. § 44f SGB II).

Fazit

Der Deutsche Landkreistag unterstützt die Zielsetzung des 13. SGB II-Änderungsgesetzes, die Grundsicherung für Arbeitsuchende wieder stärker auf bedarfsdeckende Erwerbsarbeit, wirksame Mitwirkungspflichten und eine konsequente Missbrauchsbekämpfung auszurichten.

Gleichzeitig zeigt die vorstehende Bewertung, dass die Reform in ihrer derzeitigen Ausgestaltung nur wenig zur Rechtsvereinfachung beiträgt und an zahlreichen Stellen sogar zusätzliche Bürokratie und Belastungen der Jobcenter erzeugt. Deshalb bitten wir darum, den aufgezeigten zusätzlichen Änderungsbedarfen Rechnung zu tragen. Zugleich muss eine Aufstockung des Verwaltungskostentitels als Kompensation für alle Mehraufwände vorgesehen werden.

b) Zum Antrag der Fraktion der AfD „Aktivierende Grundsicherung statt Grundsicherungsgeld“

Der Antrag zielt darauf, die Grundsicherung stärker auf Aktivierung und Eigenverantwortung auszurichten. Diese Stoßrichtung – Arbeit vor Transferleistungen sowie eine wirksame Missbrauchsbekämpfung – teilt der Deutsche Landkreistag und sieht sie im Regierungsentwurf bereits angelegt, etwa durch verbindlichere Mitwirkungspflichten und ein wirksameres Sanktionsrecht. Aus Sicht der Landkreise ist dabei jedoch entscheidend, vorhandene Instrumente vollzugstauglich weiterzuentwickeln und nicht durch neue Parallelstrukturen zusätzliche Bürokratie in den Jobcentern zu erzeugen.

Eine verpflichtende „Bürgerarbeit“ als eigenes Regelinstrument nach sechs Monaten Leistungsbezug würde erhebliche Steuerungs-, Prüf- und Organisationsaufwände verursachen und kann zudem Übergänge in reguläre Beschäftigung erschweren. Zielführender erscheint, die Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II zu entschlacken und breiter nutzbar zu machen. Der Deutsche Landkreistag spricht sich dafür aus, wie bereits zum Gesetzentwurf zu a) ausgeführt, die Kriterien „zusätzlich“, „im öffentlichen Interesse“ und „wettbewerbsneutral“ zu streichen und Arbeitsgelegenheiten als verpflichtungsfähiges Instrument praxistauglich nachzuschärfen.

Die vorgeschlagene Einführung einer Bezahlkarte als Sanktionsalternative wäre mit erheblichen Vollzugsaufwänden verbunden, ohne dass ein verwaltungspraktischer Mehrwert gesichert ist: Denn dieses Instrument würde neben die ohnehin schon überkomplexen Regelungen zu den Leistungsminderungen treten. Das halten wir für nicht angezeigt.

Soweit der Antrag weitreichende Leistungsausschlüsse bzw. Befristungen für ausländische Personen vorsieht, ist auf die Bindungen an Verfassungs- und Europarecht hinzuweisen. Der Deutsche Landkreistag sieht zwar Probleme verfestigter Leistungsbezüge insbesondere bei bestimmten Unionsbürger-Konstellationen und unterstützt eine rechtssichere Präzisierung. Diese muss jedoch zielgenau erfolgen und darf nicht zu bloßen Kostenverlagerungen in andere, zudem kommunal finanzierte Systeme (SGB XII/Asylbewerberleistungsgesetz) führen. Gleiches gilt für die vorgeschlagene Verlagerung ganzer Personengruppen (aufgrund von Kinderbetreuung oder der Pflege von Angehörigen) aus dem SGB II in die Sozialhilfe, deren Vermittlungshemmnis lediglich vorübergehender Natur ist.

c) Zum Antrag der Fraktion der AfD „Bürgergeldleistungen stoppen bei Haftbefehlen – Keine Unterstützung für gesuchte Straftäter“

Im Antrag wird eine aus Verwaltungssicht reale Vollzugslücke problematisiert: Wenn sich Personen mit Haftbefehl dem staatlichen Zugriff entziehen, sind sie regelmäßig nicht erreichbar und stehen für Mitwirkung und Arbeitsmarktintegration nicht zur Verfügung. Vor diesem Hintergrund ist das Anliegen, Leistungsbezüge in solchen Konstellationen zu unterbinden und Informationsdefizite zwischen Justiz-, Polizei- und Sozialbehörden zu schließen, im Grundsatz nachvollziehbar.

Wenn sich Personen aber einem anstehenden Strafantritt entziehen, ist nach den im Gesetzentwurf zu a) vorgesehenen Regelungen zu Leistungsminderungen im SGB II bereits davon auszugehen, dass eine vollständige Einstellung von SGB II-Leistungen im Falle von Nichterreichbarkeit erfolgt. Im Übrigen ist die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu beachten, wonach die Existenzsicherung immer zu wahren ist, da sie das Fundament der Menschenwürde im Sozialstaat darstellt.

d) Zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Chancen statt Stigmatisierung – Für eine gerechte Grundsicherung“

Der Antrag betont den Förder- und Qualifizierungsgedanken und fordert eine stärker an Lebenslagen orientierte Grundsicherung. Wir teilen das Ziel, Integration nachhaltig zu erreichen – insbesondere durch passgenaue Beratung, Qualifizierung und stabile Eingliederungsinstrumente. Positive Anknüpfungspunkte sind daher die Forderung nach verlässlicher Finanzierung der Jobcenter, nach ausreichenden Mitteln für Eingliederung sowie nach besseren Unterstützungsangeboten für gesundheitlich belastete Leistungsberechtigte und für Alleinerziehende.

Zugleich setzt der Gesetzentwurf zu a) allerdings zu Recht wieder stärker auf eine Balance von „Fördern und Fordern“. In einer Minderheit von Fällen fehlt es an grundsätzlicher Mitwirkungsbereitschaft; hier braucht es wirksame und zugleich einfache Rechtsfolgen. Der Deutsche Landkreistag begrüßt deshalb die Ausrichtung auf verbindlichere Mitwirkungspflichten und ein wirksameres Recht der Leistungsminderungen und hat u. a. angeregt, bereits das erste unentschuldigte Meldeversäumnis zu sanktionieren und die Regelung zur Vollsanktionierung bei Totalverweigerung praxistauglich zu fassen. Gleichzeitig bleibt – auch im Sinne von Rechtsklarheit – eine deutliche Vereinfachung der Sanktionssystematik zwingend.

Zutreffend ist die Forderung des Antrags, die Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II zu reformieren, indem die Kriterien der „Zusätzlichkeit“, des „öffentlichen Interesses“ und der „Wettbewerbsneutralität“ gestrichen werden. Dies entspricht einer langjährigen Forderung der Landkreise. Das vorliegende Gesetzgebungsverfahren bietet eine gute Gelegenheit, diese Änderung herbeizuführen – im Asylbewerberleistungsgesetz wurden die Arbeitsgelegenheiten bereits dergestalt gängiger und praxistauglicher gemacht.

Abweichend bewerten wir hingegen die Forderung, die Karenzzeit Wohnen beizubehalten. Aus Gründen der Rechtsvereinfachung und zur Vermeidung von Fehlanreizen fordern wir den kompletten Wegfall der Karenzzeit bei den Unterkunftskosten und verweisen insoweit auf unsere ausführliche Darstellung zum Gesetzentwurf zu a).

e) Zum Antrag der Fraktion Die Linke „Sanktionen stoppen und Arbeitsvermittlung stärken – Grundpfeiler einer menschenwürdigen Grundsicherung“

Im Mittelpunkt des Antrags steht eine sanktionsfreie Grundsicherung verbunden mit besserer Personal- und Finanzausstattung der Jobcenter sowie dem Ausbau geförderter Beschäftigung. Der Deutsche Landkreistag teilt den zweiten und dritten Aspekt, ist jedoch der festen Überzeugung, dass ein gleichsam bedingungsloses Grundeinkommen über das SGB II der falsche Weg ist. In der Praxis benötigen Jobcenter für Fälle, in denen es an Mitwirkungsbereitschaft fehlt, vielmehr wirksame und rechtssichere Reaktionsmöglichkeiten – entsprechende Mitwirkungspflichten vorausgesetzt. Wir unterstützen deshalb die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Stärkung der Mitwirkungspflichten und der Leistungsminderungen.

Auch die im Antrag vorgesehene schrittweise Abschaffung der Arbeitsgelegenheiten steht der Erfahrung vieler Landkreise entgegen. Arbeitsgelegenheiten sind gerade für besonders arbeitsmarktferne Menschen ein wichtiges Instrument zur Heranführung an Tagesstruktur und Beschäftigungsfähigkeit; notwendig ist aus unserer Sicht nicht die Abschaffung, sondern eine Entbürokratisierung und breitere Einsetzbarkeit.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Vorholz